



# **FÖRDERUNG VON EXTENSIVEM DAUERGRÜNLAND**

## Informationsblatt

Wiesen und Kulturweiden tragen mit ihrer bestehenden Vegetation zum Artenschutz bei. Im Landschaftsbild sind sie eine Augen-Weide. Dauergrünland saugt Niederschlagswasser auf und speist Grundwasser und Flüsse bei andauernder Trockenheit. Es erhält fruchtbaren Boden und verursacht keine Kosten für die Beseitigung von Erosionssedimenten und die Räumung unserer regulierten Gewässer. Nicht zuletzt trägt es bei zum Klimaschutz, wodurch uns allen Kosten für Schäden erspart bleiben.

- a) Das **Grünland** wird in der Gemeinde Tollet bewirtschaftet und der **Betriebsstandort** ist in Tollet.
- b) Der **Gesamtgrünlandanteil** muss mindestens 5 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen.
- c) Die **förderbare Mindestfläche** beträgt 0,5 ha (Teilflächen sind möglich).
- d) Das Grünland wird als **Wiese oder Weide** genutzt.
- e) **Straßenbankette** von Gemeindestraßen, sowie **Güter- und Wirtschaftswege an angrenzenden Förderflächen**, sollen mitgemäht und das Mähgut entfernt werden.
- f) Prämienfähige Grünlandflächen dürfen **keiner chemischen Pflanzenschutzbehandlung** unterzogen werden.
- g) Bei einem Mehrfachtantrag ist eine **Flächennutzungsliste** (eingeschränkt auf die förderbaren Grundstücke) beizulegen. Wird kein Mehrfachtantrag gestellt, ist ein **Katasterplan** beizulegen, auf dem die zu fördernden Flächen gekennzeichnet sind.
- h) Es werden Flächenprämien für Dauergrünland mit **max. 2 Schnitten pro Jahr und Herbstnutzung** gewährt. Wechselwiesen sind nicht als Biodiversitätsflächen zu bewerten – daher kann dafür keine Förderung in Anspruch genommen werden.
- i) Der Antrag auf Förderung kann jährlich **bis zum 31. Mai des Jahres** beim Gemeindeamt eingereicht werden.
- j) Die **Flächenprämie** für ein Hektar Grünland beträgt EUR 50,00 und wird rückwirkend im Oktober des Jahres ausbezahlt.
- k) Die Förderung von extensivem Dauergrünland ist gültig, solange der **Beschluss des Gemeinderates** der Gemeinde Tollet vom 22. März 2018, sowie dessen Ergänzung vom 24. März 2022, aufrecht ist